

(Bezeichnung und Anschrift des Anbieters)

Datum der Absendung

(Bekanntgabeadressat)

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf **Seite 2 der Anlage R** einzutragen.

**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**

**über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG)**

für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_

<b>Name, Vorname</b>		<b>Geburtsdatum</b> (soweit bekannt)
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>Postleitzahl, Wohnort</b>		
<b>Vertragsnummer</b> (soweit vorhanden)	<b>Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer</b> (soweit vorhanden)	
<b>Anbiaternummer</b> (soweit vorhanden)	<b>Zertifizierungsnummer</b> (soweit vorhanden)	

**Grund für die Mitteilung:**

- erstmaliger Bezug von Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 oder 2 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- Bezug von Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3 oder 4 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom \_\_\_\_\_

Sie haben aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ folgende steuerpflichtige Leistungen erhalten, die nach § 22 Nr. 5 EStG der Besteuerung unterliegen:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG <sup>1</sup>	
2	§ 22 Nr. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 34c EStG (in Nr. 1 nicht enthalten) <sup>2</sup>	
3	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG <sup>3</sup>	
4	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG <sup>4</sup>	
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV <sup>5</sup>	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG <sup>6</sup>	
7	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG <sup>7</sup>	
8a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG <sup>8</sup>	
8b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV <sup>8</sup>	
8c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG <sup>8</sup>	
8d	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG <sup>8</sup>	
9	§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG <sup>9</sup>	

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

## Hinweise

**Geförderte Beträge** im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG oder
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG<sup>1</sup>.

**Gefördertes Kapital** ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

- <sup>1</sup> Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**
- <sup>2</sup> Es handelt sich um Leistungen aus einem Pensionsfonds, wenn laufende Versorgungsleistungen auf Grund einer Versorgungszusage in Form einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse bezogen wurden und die Ansprüche steuerfrei nach § 3 Nr. 66 EStG auf einen Pensionsfonds übertragen wurden. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Das Finanzamt gewährt jedoch einen Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG sowie ggf. den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG, soweit diese nicht anderweitig aufgebraucht sind.**
- <sup>3</sup> Es handelt sich um Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Die der Leistung zu Grunde liegende Versorgungszusage wurde nach dem 31. Dezember 2004 erteilt (Neuzusage) und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden erfüllt. **Die Besteuerung erfolgt nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Kohorte).**
- <sup>4</sup> Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil** (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).
- <sup>5</sup> Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde lie-

---

<sup>1</sup> Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56 EStG ist erstmals auf Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden (§ 52 Abs. 5 EStG).

gende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV.**

- <sup>6</sup> Es handelt sich um andere Leistungen (insbesondere Kapitalauszahlungen) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung (Versicherungsvertrag), soweit sie auf nicht geförderten Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**
- <sup>7</sup> Bescheinigt werden die auf nicht gefördertem Kapital beruhenden Leistungen, die nicht bereits nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a oder b EStG erfasst werden (z.B. Leistungen, die auf ungefördertem Kapital beruhen, aus zertifizierten Bank- oder Investmentfondssparplänen). Hierbei ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge anzusetzen. Wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in diesem Umfang der Besteuerung.**
- <sup>8</sup> Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei sind die Hinweise 4 bis 7 zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.
- <sup>9</sup> Eine steuerschädliche Verwendung nach § 92a Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG liegt entweder vor, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor der vollständigen Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags endet oder wenn ein Zahlungsrückstand von mehr als 12 Monaten eingetreten ist. Der bescheinigte Betrag setzt sich zusammen aus den Zuwächsen (z.B. Zinserträge und Kursgewinne), die in dem bei der steuerschädlichen Verwendung noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag enthalten sind (§ 22 Nr. 5 Satz 4 Halbsatz 1 EStG) und dem Vorteil, der sich durch die zinslose Nutzung des noch nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags ergibt. Dieser Vorteil wird mit 5% (Zins und Zinseszins) für jedes volle Kalenderjahr der Nutzung berechnet (§ 22 Nr. 5 Satz 4 Halbsatz 2 EStG). **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**